

**Bericht des Vorstands**  
der  
**Österreichische Post Aktiengesellschaft**  
**Wien, FN 180219 d,**  
über die  
**Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats**  
**neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes auszugeben**  
**(TOP 9 - Genehmigtes Kapital 2015)**

Sämtliche Mitglieder des Vorstands erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands der Österreichische Post Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien gem § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 S 2 AktG an die ordentliche Hauptversammlung der Österreichische Post Aktiengesellschaft am 15.04.2015.

1. Österreichische Post Aktiengesellschaft mit dem Sitz Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Haidingergasse 1, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 180219 d, hat gegenwärtig 67.552.638 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) mit Stimmrecht ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 337.763.190,--.
2. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 15.04.2015 zu TOP 9 vorzuschlagen, folgende Beschlussfassung:
  - a) Die Ermächtigung des Vorstands
    - aa) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gem § 169 AktG von derzeit Nominale EUR 337.763.190,-- um bis zu weitere EUR 33.776.320,-- durch Ausgabe von bis zu 6.755.264 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, wobei bei einer Ausgabe gemäß lit c (ii) auch ein begünstigter Ausgabebetrag gegenüber dem Marktpreis, dies unter Beachtung der Grenzen des § 8a Abs 1 AktG, zur Anwendung kommen kann,
    - bb) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
    - cc) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
      - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbe-

trieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder

- (ii) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms und/oder zur Ausgabe an eine Mitarbeiterbeteiligung-Privatstiftung,
- (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
- (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2015]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

3. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals hat der Vorstand gem § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 S 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss vorzulegen.
4. Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem Genehmigten Kapital, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden.
5. Das Genehmigte Kapital im Umfang von bis zu EUR 33.776.320,-- kann bis zu dem vorgeschlagenen Endtermin 14.04.2020 einmalig oder in mehreren Tranchen ausgenützt werden. Insgesamt können höchstens 6.755.264 neue Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital ausgegeben werden. Umfänglich handelt es sich bei dem vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapital [Genehmigtes Kapital 2015] um ein geringeres Volumen, nämlich rund 10 % des Grundkapitals, im Vergleich zu dem Genehmigten Kapital gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 03.03.2006, welches über 50 % des Grundkapitals eingeräumt wurde und mit 17.03.2010 abgelaufen ist.

Sollten sich für die Österreichische Post Aktiengesellschaft Wachstumschancen ergeben, bietet ein Genehmigtes Kapital, als marktübliches Instrument, entsprechende Flexibilität, um andere Unternehmen bzw. Anteile an Unternehmen zu erwerben.

Ein wichtiger Anlass für den Vorschlag zur Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals könnte die Beteiligung von Mitarbeitern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft ver-

bundenen Unternehmens sein, durch Ausgabe von Aktien entweder direkt an diese oder indirekt über eine Mitarbeiterbeteiligung-Privatstiftung.

Um dies zu ermöglichen und aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Genehmigte Kapital mit 17.03.2010 abgelaufen ist, soll ein neues Genehmigtes Kapital 2015 geschaffen werden, mit reduziertem Volumen, aber mit erweiterten Einsatzmöglichkeiten und einer neuen Laufzeit.

6. Neue Aktien können aus dem Genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ist.

Für die Österreichische Post Aktiengesellschaft könnten sich Chancen ergeben im In- und Ausland weiter zu wachsen (in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern, auf bestehenden Märkten, gegebenenfalls unter Aufbau und Ausbau von neuen Märkten). Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter Asset Deal) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter Share Deal) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)- Betriebserwerbs, nämlich Asset Deal und Share Deal, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von Österreichische Post Aktiengesellschaft als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in Österreichische Post Aktiengesellschaft gegen die Gewährung neuer Aktien – in diesem Fall aus dem Genehmigten Kapital – einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital von Österreichische Post Aktiengesellschaft erhöht. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (Österreichische Post Aktiengesellschaft) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an Österreichische Post Aktiengesellschaft beteiligt, oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachli-

che Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf das mögliche Wachstum von Österreichische Post Aktiengesellschaft besteht ein Interesse von Österreichische Post Aktiengesellschaft, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Das Genehmigte Kapital erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Der Bezugsrechtsausschluss ist deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von Österreichische Post Aktiengesellschaft kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an Österreichische Post Aktiengesellschaft erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von Österreichische Post Aktiengesellschaft entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von Österreichische Post Aktiengesellschaft am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert von Österreichische Post Aktiengesellschaft gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an Österreichische Post Aktiengesellschaft. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit Österreichische Post Aktiengesellschaft erhöhen sollten, teil.

Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von Österreichische Post Aktiengesellschaft als auch der Kursentwicklung der Österreichische Post Aktiengesellschaft-Aktie abhängt. In den hier geschilderten Fällen ist bei Erteilung der Ermächtigung eine Angabe über den Ausgabebe-

trag nicht notwendig. Die Altaktionäre werden über den Ausgabebetrag dadurch unterrichtet, dass der Vorstand bei Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrats, mit dem der Aufsichtsrat über die Zustimmung der Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital beschließt, in sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs 4 S 2 AktG einen weiteren Bericht zu veröffentlichen hat, in dem unter anderem auch der Ausgabebetrag der neuen Aktien begründet wird (§ 171 Abs 1 AktG).

7. Die Österreichische Post Aktiengesellschaft verfügt derzeit über kein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, so dass die Mitarbeiter der Österreichische Post Aktiengesellschaft gegenwärtig nicht auf breiter Basis in einer den Aktionären vergleichbaren Weise am Unternehmenserfolg beteiligt sind. Der Vorstand ist unter dem Gesichtspunkt der langfristigen Sicherung des Unternehmenserfolgs der Auffassung, dass zur engeren Anbindung der Mitarbeiter an das Unternehmen und zur Ausrichtung ihres Handelns an den Interessen der Aktionäre die Aufsetzung eines derartigen Programms im Interesse aller Stakeholder des Unternehmens liegen könnte. Die konkreten Parameter des Programms können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden.

Festgehalten wird, dass das beantragte genehmigte Kapital insbesondere zur Bedienung von Aktienoptionen, zur direkten Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder zur Ausgabe an eine Mitarbeiterbeteiligung-Privatstiftung der Österreichische Post Aktiengesellschaft dienen soll.

Gemäß § 153 Abs 5 AktG stellt die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts dar. Gleiches gilt nach Auffassung des Vorstands für die Ausgabe von Aktien an eine Mitarbeiterbeteiligung-Privatstiftung, da die von der Aktienaussgabe ausgehenden positiven Leistungsanreize für die Arbeitnehmer und die Auswirkungen des Bezugsrechtsausschlusses auf die Aktionäre in beiden Fällen identisch sind.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist darüber hinaus sachlich gerechtfertigt, da

- (i) die Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms und dessen Absicherung im Interesse der Österreichische Post Aktiengesellschaft liegt. Durch die etwaige Beteiligung von Mitarbeitern am Unternehmen und damit auch am Unternehmenserfolg kann die Motivation der Mitarbeiter und die Identifikation mit dem Unternehmen ausgebaut werden. Die angestrebte Maßnahme stellt eine wesentliche und wichtige Maßnahme für den Einsatz und das Engagement der Mitarbeiter dar, deren positive Auswirkungen auch den einzelnen Aktionären zugutekommen,

- (ii) der Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe von Aktien aus dem beantragten genehmigten Kapital geeignet ist, die Absicherung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms zu erreichen und zudem keine Alternative zu Verfügung steht, durch die diese Absicherung in der für das Unternehmen vergleichbaren Art und Weise auch ohne Bezugsrechtsausschluss erreicht werden kann, und
  - (iii) der Ausschluss angesichts des beschränkten Umfangs des genehmigten Kapitals 2015 verhältnismäßig ist. Durch den relativ geringen Umfang der Kapitalerhöhung wird nach Kenntnis des Vorstands kaum oder nur geringfügig in Minderheitspositionen der Aktionäre eingegriffen und es entstehen auch keine neuen Mehrheitspositionen. Ein etwaiger vermögensrechtlicher Nachteil für die Aktionäre wird nach Auffassung des Vorstands durch die Leistungsanreize, die von dem Programm für die Mitarbeiter ausgehen, und die damit verbundenen positiven Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg mehr als ausgeglichen. Die Bindung des Vorstandshandelns an das Interesse der Gesellschaft wird dadurch abgesichert, dass der Vorstand Aktien aus dem genehmigten Kapital nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben und den Ausgabekurs und die sonstigen Ausgabebedingungen nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat beschließen kann. Klargestellt sei, dass ein allenfalls gegenüber dem Marktpreis begünstigter Ausgabebetrag zur Anwendung kommen kann, dies jedoch nur unter Beachtung der Grenzen des § 8a Abs 1 AktG.
8. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das neue Genehmigte Kapital ausdrücklich die Ausgabe von neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG, also unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, vorgesehen ist, was bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Anwendung kommen könnte.
  9. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, in Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
  10. Im Zusammenhang mit der Durchführung einer Kapitalerhöhung aus einem Genehmigten Kapital kann die Einräumung von Mehrzuteilungsoptionen an Emissionsbanken notwendig werden. Um diese Mehrzuteilungsoptionen bedienen zu können kann ein Bezugsrechtsausschluss erforderlich werden.
  11. Der Vorstand wird gemäß § 171 Abs 1 AktG spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses über die Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss einen entsprechenden Bericht veröffentlichen. Im Falle der Gewährung von Aktien an die Vorstandsmitglieder wird der Aufsichtsrat diesen Bericht erstatten.
  12. Zusammenfassend kommt der Vorstand der Österreichische Post Aktiengesellschaft zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand

der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechtes durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital zu erhöhen den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Wien, am 05.03.2015

Der Vorstand:



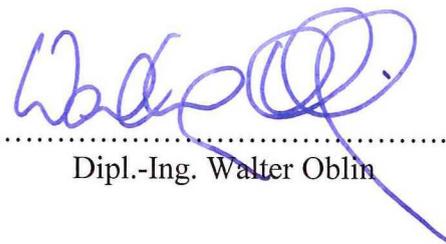
.....  
Dipl.-Ing. Dr. Georg Pölzl  
Vorsitzender



.....  
Dipl.-Ing. Walter Hitziger



.....  
Dipl.-Ing. Peter Umundum



.....  
Dipl.-Ing. Walter Oblin